

# Merkblatt für den Steuerabzug vom Arbeitslohn

## A. Steuerfreie Lohnbeträge.

- I. Der steuerfreie Lohnbetrag von 1200 RM. jährlich (100 RM. monatlich) besteht aus:
  1. dem **steuerfreien Lohnbetrag im engeren Sinne** von 720 RM. jährlich (60 RM. monatlich),
  2. dem **Pauschbetrag für Werbungskosten** (notwendige Ausgaben des Arbeitnehmers durch Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Aufwendungen für Werkzeuge und Berufskleidung) von 240 RM. jährlich (20 RM. monatlich),
  8. dem **Pauschbetrag für Sonderleistungen** (Beiträge zur Kranken-, Unfall-, Angestellten-, Invaliden-, Erwerbslosenversicherung, Beiträge zu Witwen-, Waisen-, Pensions- und Sterbekassen, Lebensversicherungsprämien, Ausgaben für die Fortbildung in dem Beruf, den der Steuerpflichtige ausübt, Kirchensteuern, Beiträge zu den öffentlich-rechtlichen Berufs- und Wirtschaftsvertretungen usw.) von 240 RM. jährlich (20 RM. monatlich).
- II. Es bleiben hiernach bei jeder Lohnzahlung für den Arbeitnehmer vom Steuerabzug frei (steuerfreie Lohnbeträge):

Bei Zahlung des Arbeitslohnes für	Als steuerfr. Lohnbetrag im engeren Sinne	Als Pauschbetrag für		Für den Arbeitnehmer zusammen (Spalte 2-4)
		Werbungskosten	Sonderleistungen	
1	2	3	4	5
	RM.	RM.	RM.	RM.
Volle Monate . . . .	60,—	20,—	20,—	100,—
Volle Wochen . . . .	14,40	4,80	4,80	24,—
Volle Arbeitstage . .	2,40	0,80	0,80	4,—
Je zwei angefang. od. volle Arbeitsstunden	0,60	0,20	0,20	1,—

Sind die steuerfreien Lohnbeträge auf Antrag erhöht worden, so treten die auf der Steuerkarte vermerkten erhöhten Beträge an die Stelle der oben bezeichneten Beträge.

## B. Familienermäßigungen.

- I. Außer den im Abschnitt A Ziffer II bezeichneten Beträgen bleiben für die zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende Ehefrau und für jedes zu seiner Haushaltung zählende minderjährige Kind, wenn sie auf der Steuerkarte vermerkt sind, weitere Beträge vom Steuerabzug frei (**Familienermäßigungen**).
  1. Die Familienermäßigung beträgt für die zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende Ehefrau und für jedes zu seiner Haushaltung zählende minderjährige Kind je 10 Prozent des nach der Vorbemerkung Ziffer 1 abgerundeten Bruttoarbeitslohns, der über die im Abschnitt A Ziffer II bezeichneten steuerfreien Lohnbeträge hinausgeht (**System der prozentualen Ermäßigungen**).
  2. Es bleiben jedoch vorbehalten die Ausführungen unter II vom Steuerabzug frei (**System der festen Abzüge**).

Bei Zahlung des Arbeitslohnes für	Für					
	die Ehefrau	das 1. Kind	das 2. Kind	das 3. Kind	das 4. Kind	das 5. und jedes folgende Kind
1	2	3	4	5	6	7
	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.
Volle Monate . . . .	10,—	10,—	20,—	40,—	60,—	80,—
Volle Wochen . . . .	2,40	2,40	4,80	9,60	14,40	19,20
Volle Arbeitstage . .	0,40	0,40	0,80	1,60	2,40	3,20
Je zwei angefang. od. volle Arbeitsstunden	0,10	0,10	0,20	0,40	0,60	0,80

- II. Für die Berechnung der Familienermäßigungen bestehen sonach zwei Systeme:

das System der prozentualen Ermäßigungen und das System der festen Abzüge.

Ob im einzelnen Falle das eine oder das andere System anzuwenden ist, richtet sich danach, welches System in seiner Gesamtheit für den Arbeitnehmer günstiger wirkt. Es ist also nicht zulässig, für einzelne Familienangehörige das System der festen Abzüge anzuwenden.

Das System der festen Abzüge wirkt günstiger bei niedrigerem Lohn-einkommen, das System der prozentualen Ermäßigungen wirkt günstiger bei höherem Lohn-einkommen. Es ergeben sich je nach dem Familienstand bestimmte Schnittpunkte. Für Lohn-einkommen, welche die in der nachstehenden Tabelle bezeichneten Schnittpunkte nicht übersteigen, ist das System der festen Abzüge, für Lohn-einkommen, die über diesen Schnittpunkten liegen, ist das System der prozentualen Ermäßigungen anzuwenden.

Hat z. B. ein verheirateter Arbeitnehmer mit vier minderjährigen Kindern ein monatliches Gehalt von 384,99 RM., so kommt das System der festen Abzüge zur Anwendung; bezieht er dagegen 385 RM., so kommt das System der prozentualen Ermäßigungen in Betracht.

Es kann sonach bei den verheirateten Arbeitnehmern und bei den verwitweten Arbeitnehmern, die Kinder haben, an der Hand dieser Tabelle festgestellt werden, welches System — das der festen Abzüge oder das der prozentualen Ermäßigungen — anzuwenden ist.

Familienstand	Arbeitslohn			
	monatlich	wöchentlich	täglich	zweistündlich
<b>1. Verheirateter Arbeitnehmer:</b>				
	RM.	RM.	RM.	RM.
Ehefrau . . . . .	204,99	48,99	8,39	2,09
1 Kind . . . . .	204,99	48,99	8,39	2,19
2 Kinder . . . . .	234,99	56,99	9,59	2,39
3 Kinder . . . . .	304,99	72,99	12,19	3,29
4 Kinder . . . . .	384,99	91,99	15,59	3,89
5 Kinder . . . . .	469,99	112,99	18,79	4,69
6 Kinder . . . . .	529,99	126,99	21,59	5,49
7 Kinder . . . . .	579,99	138,99	23,19	5,79
8 Kinder . . . . .	614,99	146,99	24,99	6,59
9 und mehr Kinder .	—	—	—	—
<b>2. Verwitweter Arbeitnehmer:</b>				
	RM.	RM.	RM.	RM.
1 Kind . . . . .	204,99	48,99	8,39	2,09
2 Kinder . . . . .	254,99	60,99	10,19	2,79
3 Kinder . . . . .	334,99	80,99	13,79	3,69
4 Kinder . . . . .	429,99	102,99	17,19	4,29
5 Kinder . . . . .	524,99	124,99	20,99	5,59
6 Kinder . . . . .	584,99	140,99	23,59	5,89
7 Kinder . . . . .	629,99	151,99	25,39	6,69
8 Kinder . . . . .	664,99	159,99	26,99	6,99
9 Kinder . . . . .	689,99	165,99	27,99	7,29
10 und mehr Kinder .	—	—	—	—

## C. Steuerfaj.

- I. Bei Arbeitnehmern, bei denen Familienermäßigungen nicht in Betracht kommen (ledige Arbeitnehmer, verwitwete Arbeitnehmer ohne Kinder), hat der Arbeitgeber von dem abgerundeten (s. unter E 1) und um die steuerfreien Lohnbeträge (Abschnitt A II) gekürzten Arbeitslohn bei jeder Lohnzahlung einen Betrag von 10 Prozent, vermindert um den in Abschnitt E 2 bezeichneten Abschlag für Rechnung des Arbeitnehmers als Steuer einzubehalten.

- II. Bei Arbeitnehmern, bei denen Familienermäßigungen zu berücksichtigen sind (verheiratete Arbeitnehmer, verwitwete Arbeitnehmer mit Kindern) gilt folgendes:

1. Soweit für die Familienermäßigungen das **System der festen Abzüge** anzuwenden ist, hat der Arbeitgeber von dem abgerundeten (siehe E 1) und um die steuerfreien Lohnbeträge (Abschnitt A II) und um die Familienermäßigungen (B I 2) gekürzten Arbeitslohn bei jeder Lohnzahlung einen Betrag von 10 Prozent, vermindert um den in Abschnitt E 2 bezeichneten Abschlag für Rechnung des Arbeitnehmers als Steuer einzubehalten.
2. Soweit für die Familienermäßigungen das **prozentuale System** anzuwenden ist, vermindert sich der von dem abgerundeten (E 1) Arbeitslohn nach Absetzung der steuerfreien Lohnbeträge (A II) zu berechnende Satz von 10 Prozent um je 1 Prozent für die zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende Ehefrau sowie für jedes zu seiner Haushaltung zählende minderjährige Kind. Es wird ausdrücklich bemerkt, daß es nicht zulässig ist, von dem abgerundeten und um die steuerfreien Lohnbeträge verminderten Arbeitslohn zuerst die Familienermäßigungen nach Abschnitt B I 2 abzusetzen und dann noch die Steuer in der Weise zu berechnen, daß von dem Steuerfaj von 10 Prozent je 1 Prozent für die Familienangehörigen abgesetzt werden. Die Minderung des Steuerfajes von 10 Prozent um je 1 Prozent bedeutet bereits eine Berücksichtigung der Familienermäßigungen.

Von dem sich hiernach ergebenden Betrag ist der in Abschnitt E 2 bezeichnete Abschlag zu machen.

## D. Abrundung.

Die vor der Vornahme des Abschlags (E 2) sich ergebende Steuer ist auf den nächsten durch 5 teilbaren Reichspennigbetrag nach unten abzurunden. In gleicher Weise ist die nach der Vornahme des Abschlags sich ergebende Steuer abzurunden.

## E. Abrundung des Arbeitslohnes bei der Berechnung der Steuer.

1. Zur Vereinfachung der Steuerberechnung ist der (Brutto-) Arbeitslohn abzurunden, und zwar
  - a) bei Zahlung für volle Monate auf den nächsten durch 5 teilbaren vollen Reichsmarkbetrag,
  - b) bei Zahlung für volle Wochen auf den nächsten vollen Reichsmarkbetrag,